

STATUTEN

des Vereines

„Nationaler Feuerwaffenverein Österreich“

Fassung vom 17.12.2015

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Nationaler Feuerwaffenverein Österreich“; die abgekürzte Form lautet „NFVÖ“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen in allen Bundesländern ist zulässig.

§ 2. Zweck

- (1) Der Verein verfolgt eine nicht auf Gewinn gerichtete Tätigkeit und bezweckt:
 1. Die Liberalisierung der österreichischen Waffengesetzgebung. Hierbei sollen waffenrechtliche Beschränkungen auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden, sodass das Recht eines jeden unbescholtenen und mündigen Bürgers auf Besitz und Führen von Waffen bestmöglich gewährleistet werden kann.
 2. Die Intervention auf internationaler Ebene zur Liberalisierung waffenrechtlicher Regelungen; insbesondere auf der Ebene der Europäischen Union.
 3. Die Erläuterung praktischer Auswirkungen waffenrechtlicher Vorschriften in breiter Öffentlichkeit.
 4. Die Interessenswahrung und -vertretung all jener Institutionen und Einzelpersonen, die von der Waffengesetzgebung bzw. von sonstiger einschlägiger Gesetzgebung.
 5. Die Übernahme des Rechtsschutzes in waffenrechtlichen Belangen für die Vereinsmitglieder.
 6. Die Teilnahme an der inhaltlichen Prüfung sowie jener der Umsetzbarkeit waffenrechtlicher Gesetzes- und Verordnungsentwürfe.
 7. Die Unterstützung und Förderung des rechtmäßigen Waffenbesitzes und der Verwendung von Waffen.
 8. Die Publizierung von Schriften als auch die Förderung der Aus- und Weiterbildung – sowohl von Vereinsmitgliedern als auch anderer Personen – in waffenkundlichen und -rechtlichen Aspekten.
- (2) Über die in Abs. 1 angeführten Vereinszwecke hinaus bekennt sich NFVÖ:
 1. Zur Wahrung und Pflege des österreichischen Vaterlands- und Staatsgedankens.
 2. Zur Pflege österreichischer Traditionen im Bereich des Jagd-, Schützen- und Militärwesens.
 3. Zur umfassenden Landesverteidigung iSd Art 9a B-VG.

§ 3. Realisierung des Vereinszweckes

(1) Zur Realisierung des Vereinszwecks bedient sich der Verein:

1. Der Durchführung von Fachseminaren, Diskussionen, Vorträgen, Pressekonferenzen und Presseaussendungen.
2. Der Publikation von Printmedien, insbesondere eines Mitteilungsblattes, welches sowohl für Mitglieder als auch für Externe zugänglich ist, auch unter Einsatz elektronischer Medien.
3. Eines Vereinsbüros mit entsprechender Fachbibliothek.
4. Der Interaktion mit anderen Vereinen und Verbänden, sowie auch mit den Gesetzgebungsorganen auf Bundes- und Landesebene, deren Behörden und Dienststellen und vergleichbaren in- als auch ausländischen Institutionen unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität.
5. Der Rechtsberatung der Mitglieder.

(2) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen

- a) Schaffung der Voraussetzungen für sportliches Training und Wettkämpfe;
- b) Durchführung von Wettkämpfen, Meisterschaften und sonstige Veranstaltungen unter Berücksichtigung entsprechender Leistungskriterien sowie touristische Veranstaltungen.

(3) Die erforderliche Finanzierung des Vereines erfolgt durch:

1. Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren.
2. Sammlungen, Spenden und Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen.
3. Einnahmen aus Veranstaltungen und dem Vertrieb von Publikationen, aus Annoncenschaltung im Mitteilungsblatt, vereinstypischen Unternehmungen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder. Sie beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit.

Ordentliche Mitglieder können sein:

- a) Einzelpersonen, die den Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder entrichten,
- aa) Jugendmitglieder, die einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag entrichten.
Die Jugendmitgliedschaft gilt bis zum Ende jenes Kalenderjahres, in dem das Jugendmitglied das 21. (einundzwanzigste) Lebensjahr vollendet. Danach wird die Jugendmitgliedschaft automatisch in eine Einzelmitgliedschaft mit regulärem Mitgliedsbeitrag umgewandelt. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht (§ 7 Abs. 1 der Vereinsstatuten) steht Jugendmitgliedern ab Vollendung des 16. (sechzehnten) Lebensjahres zu.
- ab) Einzelpersonen, die den Mitgliedsbeitrag für Förderungsmitglieder entrichten.
- b) Unternehmen, Verbände, Vereine und andere juristische Personen, welche die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen entrichten.

(2) Außerordentliche Mitglieder. Sie fördern die Vereinstätigkeit vor allem durch erhöhte finanzielle Zuwendungen. Außerordentliche Mitglieder können sein:

- a) Förderer (Sponsoren), die den Verein durch erhöhte Jahresbeitragsleistungen unterstützen,
- b) Stifter, die den Verein durch eine einmalige Zuwendung unterstützen.

(3) Ehrenmitglieder. Sie sind Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein und die Vereinszwecke erworben haben. Sie sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann zu jedem Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Erfolgte Beitragsleistungen werden nicht rückerstattet.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung binnen 14 Tagen zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 6a. Aussetzung der Mitgliedschaft

(1) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft aussetzen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen ein Mitglied ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist, das geeignet ist, das Ansehen des NFVÖ zu schädigen.

(2) Delikte im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Straftaten, die nach § 8 Abs. 3 Waffengesetz 1996 für die waffenrechtliche Verlässlichkeit maßgeblich sind.

(3) Die Aussetzung kann sich auch nur auf einzelne Funktionen und Rechte erstrecken. Sie bleibt aufrecht

bis zur Aufhebung durch den Vorstand oder den Abschluss des gerichtlichen Strafverfahrens.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen und Leistungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines iSd VerG 2002 sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9. Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des VerG.

(1a) Die ordentliche Generalversammlung findet jedes dritte Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, einer ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 1/10 (einem Zehntel bzw. 10%) der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, jeweils binnen vier Wochen stattzufinden. Beruft der Vorstand die Generalversammlung innerhalb dieser Frist nicht ein, so gehen das Recht und die Pflicht hierzu auf die Rechnungsprüfer über.

(3) Zu den Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig. Jedes Mitglied darf höchstens zwei Stimmrechte ausüben.

(6) Die Generalversammlung ist entweder bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter oder aber bei Anwesenheit des Präsidenten (oder des Vizepräsidenten), zweier weiterer Vorstandsmitglieder und mindestens 20 weiterer Mitglieder beschlussfähig.

Mitglieder, die mittels Stimmrechtsvollmacht (Abs 5) mehrere Stimmrechte ausüben, zählen für dieses letztere Anwesenheitserfordernis nur einfach.

Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

(7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der CFO, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(8) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Rechtzeitig gem. Abs. 4 eingebrachte Anträge sind hierbei unter „Allfälliges“ zu behandeln.

(9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse zur Änderung der Vereinsstatuten bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Regel der Stimmrechtsübertragung gemäß §9 Abs. 3 bleibt auch in diesen beiden Fällen unbeschadet anwendbar.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Die Beschlussfassung über den Voranschlag.
3. Die Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
4. Die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
5. Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
6. Die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
7. Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Der Vorstand

(1) Der Vorstand sowie zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und zwar dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit - abgesehen von allfälligem Spesenersatz und Aufwendersatz- ehrenamtlich aus. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der Vizepräsident. Vizepräsident und Kassierer vertreten einander wechselseitig.

(2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist möglich, ebenso sind ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wieder wählbar.

(3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes ordentliches Mitglied zu kooptieren.

Hierzu ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.

(4) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit sofortiger Wirkung entheben.

(5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

(6) Der Vorstand wird vom Präsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Bei dessen Verhinderung gilt die in § 9 Abs. 9 genannte Vertretungsregelung sinngemäß.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seiner Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(8) Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung gilt die in § 9 Abs. 7 genannte Vertretungsregelung sinngemäß.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Die Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen.
4. Die Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen.
5. Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Die Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
7. Die Aussetzung der Mitgliedschaft.
8. Die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
9. Zusammenarbeit mit den bei der Wirtschaftsammer Österreich eingerichteten Arbeitsgemeinschaften „Waffen und Munition“ und „Wehrwirtschaft“.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Präsident ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen;

diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Der Vizepräsident hat den Präsidenten und den Kassier bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines verantwortlich.

(4) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der Vizepräsident. Vizepräsident und Kassierer vertreten einander wechselseitig.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit - abgesehen von allfälligem Spesenersatz - ehrenamtlich aus.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 2, 4 und 5 sinngemäß.

§ 15. Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Die Schiedsrichter üben ihre Tätigkeit - abgesehen von allfälligem Spesenersatz - ehrenamtlich aus.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Nennt der Kläger keine Schiedsrichter, so gilt die Streitsache als erledigt. Nennt der Beklagte keine Schiedsrichter, so gilt der Streitpunkt unwiderlegbar als anerkannt.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

§ 15a. Sektionen

(1) Sektionen können vom Vorstand eingerichtet und aufgelöst werden.

(2) Der Vorstand bestellt den Sektionsleiter und seinen Stellvertreter.

Diese Funktionen können nur in einer Sektion ausgeübt werden. Zu Sektionsleitern können nur Vorstandsmitglieder, kooptierte Vorstandsmitglieder oder Ehrenmitglieder bestellt werden.

(3) Mitglied einer Sektion kann nur ein Mitglied des NFVÖ werden. Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist möglich. Ein- und Austritt erfolgen durch Erklärung gegenüber dem Vorstand im Wege des NFVÖ -Büros.

(4) Die Sektionen haben ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Vorstand auszuüben.

§ 15b. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

Beschlüsse von Vereinsorganen sind nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 16. Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die für die Auflösung allfälligen notwendigen Urkunden hat der letzte im Amte befindliche Präsident zusammen mit dem Vorstand zu unterfertigen. Die Auflösung ist der Vereinsbehörde gem. § 28 Abs. 2 VerG oder einer an deren Stelle tretenden Bestimmung binnen 4 Wochen nach der Auflösung mitzuteilen.

(3) Das im Falle der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.